

**RS OGH 1995/10/17 10b45/94,  
80b146/97x, 60b251/16d,  
60b213/17t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

## Norm

PSG §5

VerG §1

## Rechtssatz

Ein längeres Zuwarten der zum Ausschluss berufenen Vereinsorgane nach Erlangung der Kenntnis des Ausschlussgrundes verstößt grundsätzlich gegen Treu und Glauben und verwirkt das Ausschlussrecht. Bei der Beurteilung, ob ein längeres Zuwarten berechtigt war, muss der Organisationsform des Vereins Rechnung getragen und seinen Organen eine Überlegungsfrist zugebilligt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/94  
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 45/94
- 8 Ob 146/97x  
Entscheidungstext OGH 18.09.1997 8 Ob 146/97x  
nur: Ein längeres Zuwarten der zum Ausschluss berufenen Vereinsorgane nach Erlangung der Kenntnis des Ausschlussgrundes verstößt grundsätzlich gegen Treu und Glauben und verwirkt das Ausschlussrecht. (T1)
- 6 Ob 251/16d  
Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 251/16d  
Vgl auch; Beisatz: Dem Vorstand einer Privatstiftung ist beim Ausschluss eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis ein nur durch das Gebot der Sachlichkeit und das Verbot der Willkür begrenzter äußerst weiter Ermessensspielraum eingeräumt. (T2)
- 6 Ob 213/17t  
Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 213/17t  
Beisatz: Dem Verein ist jedenfalls ausreichend Zeit zuzubilligen, den Sachverhalt zu erheben, in den Vereinsgremien zu diskutieren und rechtlich zu würdigen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080400

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)